

Kindes- und Erwachsenenschutz

Aufgaben und Zuständigkeiten ab Januar 2013

Kindesschutz

Beziehung zwischen Kind und Eltern

Artikel 285 ff ZGB und 298ff ZGB Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) berät und begleitet Konkubinatspaare bei der Ausarbeitung einer Unterhaltsvereinbarung oder einer Vereinbarung über die gemeinsame elterliche Sorge.

Im Falle von strittigen oder unklaren Vaterschaften sorgt die KESB für die Vertretung des Kindes bei der Vaterschaftsklage und der Durchsetzung seines Unterhaltsanspruches.

Getrennt lebende Eltern unterstützt die KESB bei der Ausgestaltung einer Besuchsregelung. Sie ist zuständig für die Abänderung des vom Gericht festgelegten Besuchsrechts, wenn sich geschiedene Eltern über die Änderung einig sind.

In Situationen in denen Eltern ihre Kinder nicht vertreten dürfen, weil ein Interessenkonflikt besteht, z.B. wenn die Eltern und das Kind gemeinsam an der gleichen Erbschaft beteiligt sind, sorgt die KESB dafür, dass dem Kind ein Beistand oder eine Beiständin ernannt wird, der/die seine Interessen vertritt.

Schutz des Kindes in seiner psychischen und physischen Unversehrtheit

Artikel 306 ff ZGB Die Erziehung und Pflege von Kindern ist eine anspruchsvolle Aufgabe, welche Eltern, insbesondere in schwierigen Lebenslagen, an den Rand ihrer Kräfte bringen kann. Überforderung, Lebens- oder Partnerschaftskrisen, Krankheiten oder Suchtprobleme von Eltern sind die Hauptursachen, dass Kinder vernachlässigt, geschlagen oder einem starken psychischen Druck ausgesetzt werden.

In solchen Situationen berät die KESB Kinder und Eltern und vermittelt Angebote, welche der Familie helfen die Probleme zu lösen.

Fehlt den Eltern die Einsicht, die Fähigkeit oder der Wille, um ihre Situation zu verändern, ordnet die KESB, nach sorgfältiger Abklärung, die erforderlichen Massnahmen an um die Gefährdung des Kindes abzuwenden.

Kindesvermögen

Artikel 318 ZGB und 320.2 ZGB Haben die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge und stirbt ein Elternteil, so muss der überlebende Elternteil der KESB ein Inventar über das Kindesvermögen einreichen.
Die KESB kann Eltern gestatten, bestimmte Beträge des Kindesvermögens zur Bestreitung der Kosten des Unterhalts, der Erziehung oder der Ausbildung zu verwenden.
Verwalten Eltern das Kindesvermögen nicht sorgfältig oder verwenden es unrechtmässig, so trifft die KESB die erforderlichen Massnahmen, um das Vermögen des Kindes zu schützen und zu erhalten.

Aufsicht über Tagespflege, Familienpflege und Kindertagesstätten

Artikel 316 ZGB und Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) Weil die Betreuung von Kindern eine verantwortungsvolle Aufgabe ist, hat die KESB die Aufsicht über die familienexterne Kinderbetreuung.

- Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies der KESB melden.
- Wer ein unter 15 jähriges oder noch schulpflichtiges Kind bei sich für mehr als drei Monate oder für unbestimmte Zeit aufnehmen will, muss vor der Aufnahme eine Bewilligung der KESB einholen.
- Einrichtungen, die Kinder zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tagsüber aufnehmen oder mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnehmen, z.B. Kinderkrippen oder Kinderhorte, benötigen dazu eine Bewilligung der KESB (sofern sie nicht aufgrund besonderer Gesetzgebung einer anderen Bewilligungspflicht unterstehen).

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht.

Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Erwachsenenschutz

Die eigene Vorsorge

Im neuen Erwachsenenschutzrecht wird besonderes Gewicht auf die Stärkung der Selbstbestimmung gelegt. Bisher konnten Vollmachten und Vertretungsregelungen nur nach den Bestimmungen im Obligationenrecht (OR) erstellt werden, was oftmals zu Rechtsunsicherheiten geführt hat.

Artikel
360 ff ZGB

Vorsorgeauftrag

Neu sieht das Zivilgesetzbuch (ZGB) vor, dass handlungsfähige Personen mittels Vorsorgeauftrag vorbestimmen können, wer sie im Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit in welchen Belangen vertreten kann. Das Bestehen eines Vorsorgeauftrages kann beim Zivilstandesamt eingetragen werden.

Die KESB prüft, wenn ihr bekannt wird, dass jemand urteilsunfähig geworden ist, ob ein gültiger Vorsorgeauftrag vorliegt. Liegt ein solcher vor, prüft die KESB die Eignung der beauftragten Person und weist sie bei Eignung in die Aufgabe ein.

Artikel
370 ff ZGB

Patientenverfügung

Nach den neuen Bestimmungen über die Patientenverfügung können urteilsfähige Personen festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall der Urteilsunfähigkeit zustimmen oder nicht zustimmen, und wer in ihrem Namen gegenüber der behandelnden Ärztin oder gegenüber dem behandelnden Arzt entscheiden soll. Das Bestehen einer Patientenverfügung kann auf der Versicherungskarte eingetragen werden.

Wird der Patientenverfügung nicht entsprochen, so kann jeder Patient / jede Patientin oder jede dem Patienten / der Patientin nahestehende Person der KESB trifft dann die erforderlichen Massnahmen, um die Interessen des Patienten / der Patientin zu wahren.

Vertretung durch Ehegatten oder eingetragene Partnerin oder eingetragenen Partner

Artikel
374 ff ZGB

Die Vertretungsrechte von Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und eingetragenen Partnern werden im neuen Erwachsenenschutzrecht gestärkt. Die KESB kann diese Vertretungsbefugnis jedoch entziehen, wenn die Interessen der vertretenen Person nicht gewahrt werden.

Bewegungseinschränkende Massnahmen

Artikel
382 ff ZGB

Manchmal bringen sich Menschen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen aufgrund ihres Gesundheitszustandes selber in Gefahr. In solchen Situationen kann die Bewegungsfreiheit dieser Personen zu ihrem eigenen Schutz durch die Wohn- und Pflegeeinrichtungen eingeschränkt werden.

Jede Person deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird und jede ihr nahe stehende Person ist berechtigt, der KESB Mitteilung zu machen und die Überprüfung der bewegungseinschränkende Massnahme auf ihre Rechtmässigkeit zu verlangen.

Fürsorgerische Unterbringung

Artikel
426 ff ZGB

Menschen, die sich aufgrund psychischer Erkrankungen oder geistiger Behinderung selber gefährden, können von einem Arzt / einer Ärztin oder der KESB in eine geeignete Institution eingewiesen werden. Jede angeordnete Unterbringung ist der KESB mitzuteilen. Diese überwacht die Unterbringung und entscheidet über eine Verlängerung oder Aufhebung der Massnahme.

Beistandschaften

Artikel
390 ff ZGB

Die KESB ist zuständig für die Überprüfung der Notwendigkeit, Anordnung, Überwachung und Aufhebung von Beistandschaften.

Das neue Erwachsenenschutzrecht sieht die Möglichkeit vor, dass verschiedenen Formen von Beistandschaften kombiniert werden können. Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen des Beistandes / der Beiständin sind zu definieren, so dass für jede schutzbedürftige Person die richtige Massnahme massgeschneidert wird.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht.

Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Gemeinden, Zuständigkeiten und Adressen, gültig ab 01.01.2013

Gemeinde / Bezirk	Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde (KESB)		Amtsbeistandschaft
	Innerschwyz, Brunnen	Ausserschwyz, Pfäffikon	
Alpthal		x	Mitte, Einsiedeln
Altendorf		x	March, Siebnen
Arth	x		Innerschwyz 2, Goldau
Einsiedeln		x	Mitte, Einsiedeln
Feusisberg		x	Höfe, Pfäffikon
Freienbach		x	Höfe, Pfäffikon
Galgenen		x	March, Siebnen
Gersau	x		Innerschwyz 1, Brunnen
Illgau	x		Innerschwyz 1, Brunnen
Ingenbohl	x		Innerschwyz 1, Brunnen
Innerthal		x	March, Siebnen
Küssnacht	x		Innerschwyz 2, Goldau
Lachen		x	March, Siebnen
Lauerz	x		Innerschwyz 2, Goldau
Morschach	x		Innerschwyz 1, Brunnen
Muotathal	x		Innerschwyz 1, Brunnen
Oberiberg		x	Mitte, Einsiedeln
Reichenburg		x	March, Siebnen
Riemenstalden	x		Innerschwyz 1, Brunnen
Rothenthurm		x	Mitte, Einsiedeln
Sattel	x		Innerschwyz 2, Goldau
Schübelbach		x	March, Siebnen
Schwyz	x		Innerschwyz 1, Brunnen
Steinen	x		Innerschwyz 2, Goldau
Steinerberg	x		Innerschwyz 2, Goldau
Tuggen		x	March, Siebnen
Unteriberg		x	Mitte, Einsiedeln
Vorderthal		x	March, Siebnen
Wangen		x	March, Siebnen
Wollerau		x	Höfe, Pfäffikon

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Innerschwyz

Postadresse: Postfach 1240, 6431 Schwyz
 Domizil: Industriestrasse 7, 6440 Brunnen
 Telefon 041 819 14 95 Fax 041 819 14 14
 Email kesi@sz.ch

Amtsbeistandschaft Innerschwyz 1

Postadresse: Postfach 1240, 6431 Schwyz
 Domizil: Industriestrasse 7, 6440 Brunnen
 Telefon 041 819 14 19 Fax 041 819 14 10

Amtsbeistandschaft Innerschwyz 2

Parkstrasse 16, 6410 Goldau
 Telefon 041 819 14 96 Fax 041 819 14 12

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Ausserschwyz

Eichenstrasse 2, 8808 Pfäffikon
 Telefon 041 819 14 60 Fax 041 819 14 80
 Email kesa@sz.ch

Amtsbeistandschaft Höfe

Eichenstrasse 2, 8808 Pfäffikon
 Telefon 041 819 14 66 Fax 041 819 14 82

Amtsbeistandschaft March

Oststrasse 5, 8854 Siebnen
 Telefon 041 819 14 78 Fax 041 819 14 83

Amtsbeistandschaft Mitte

Kornhausstrasse 27, 8840 Einsiedeln
 Telefon 041 819 14 73 Fax 041 819 14 81